

Begründung:

Die Regelungen der bisher geltenden Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Spätaussiedler, Asylberechtigte, Kontingent- und Bürger-/Kriegsflüchtlingen sowie über die Erhebung von mietähnlichen Benutzungsgebühren vom 25.04.1994, zuletzt geändert 01.01.2002 (Euro-Umstellung) entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Grundlagen und den politischen Entwicklungen zur Integration dieser Personengruppen.

Mit dem Ziel einer gelebten Willkommenskultur in unserer Stadt wurde die Aufnahme (Unterbringung und Betreuung) von der der Stadt Dessau-Roßlau zugewiesenen Familien und Einzelpersonen in Form der dezentralen Unterbringung verfestigt. Viele Kommunen im Land Sachsen-Anhalt folgten und folgen dem Beispiel der Stadt Dessau-Roßlau zur dezentralen Unterbringung.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit bezüglich der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung entsprechend den Zuweisungsquoten und der Möglichkeit der Wohnsitzzuweisungen wurde die bisherige Satzung vollständig überarbeitet. Auf eine Darstellung von Änderungen in Form einer Synopse wurde aus diesem Grund abgesehen.

Mit Beginn der Benutzung der Unterkünfte der dezentralen Unterbringung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzerverhältnis begründet.

Nach § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) sind für die Inanspruchnahme öffentliche Einrichtungen Gebühren zu erheben. Die Gebühr soll dabei die Kosten decken, jedoch nicht überschreiten. Gemäß § 3 KAG-LSA ist für die Erhebung einer Gebühr eine Satzung erforderlich.

Für die Ermittlung von Gebühren für die Unterkünfte der dezentralen Unterbringung wurden alle zu diesem Zweck angemieteten belegten Wohnungen hinsichtlich der Wohnungsgröße (m² Wohnfläche), der Anzahl der Wohnräume, der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus dem Jahr 2018 kategorisiert, die aktuellen Belegungen der Wohnungen erhoben und aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert (siehe Anlage 3).

Um eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Gebührenhöhe zu vermeiden wurden durchschnittliche Mietwerte gebildet. Um eine möglichst hohe Kostendeckung bei den verbrauchsabhängigen Betriebskosten zu erzielen, wurden alle tatsächlich entstandenen Kosten je belegter Wohnung ausgewertet und je nach Wohnungsgröße für die einzelnen Medien (u.a. Wasser/Abwasser; Fernwärme) ein Mittelwert ermittelt. Dabei wurden die unterschiedliche Dauer der Nutzung von Wohnungen sowie die Benutzung selbst von mehreren unterschiedlichen Nutzern berücksichtigt.

Aufgrund der zeitlichen Verläufe zur Erstellung von Jahresrechnungen zu Betriebskosten lagen vollständige auswertbare Datensätze aus dem Jahr 2019 zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht vor.

Für die Gebührenkalkulation wurde im Weiteren eine jährliche Anpassung bei den Betriebskosten von 2 v. H. berücksichtigt, um den Preisentwicklungen der Jahre 2019 und 2020 gemäß einer angenommenen Inflationsrate Rechnung zu tragen und eine ab 01.01.2021 geltende Gebühr festzusetzen.

Aus diesen Erhebungen wurden für Unterkünfte mit vergleichbaren Wohnungsgrößen, bei gleichem Ausstattungsgrad und Belegungskonstellationen und den tatsächlichen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung, Durchschnittswerte ermittelt.

Für Aufwendungen zur baulichen Unterhaltung, Ausstattungsunterhaltung und Ersatzbeschaffung wurde ein Durchschnittswert aus tatsächlichen Aufwendungen 2019 im Verhältnis zu den untergebrachten Personen in Höhe von 30,00 Euro/Monat ermittelt, der in die Gebührenkalkulation einfließt.

Bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt wurden die Kosten der gemäß Erlass des MIS LSA vom 04. Dezember 2019 – Kostenerstattung nach § 2 Aufnahmegesetz (AufnG) - zulässigen vorzuhaltenden freien Unterbringungskapazitäten in Höhe von bis zu 40 v. H. der tatsächlichen Belegung.

Die danach vorzuhaltenden Unterbringungskapazitäten entsprechend dem Erlass werden von der Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der dezentralen Unterbringung vollständig eingehalten.

Nicht ansatzfähig für die Gebührenkalkulation sind darüber hinaus Verwaltungskosten, Gebührenaufwände (Forderungsverluste) und Kosten für die gesonderte Beratung und Betreuung.

Die ermittelte monatliche Gebühr (Pauschale) für die Benutzung der Wohnungen der dezentralen Unterbringung setzt sich zusammen aus:

- der durchschnittlichen Höhe der vertraglich vereinbarten Miete einschließlich der Vermieterbetriebskosten je nach Wohngröße und nach der Anzahl der verfügbaren Wohnräume,
- den durchschnittlichen Betriebskosten (Wasser/Abwasser, Heizung, Strom) sowie einem Möblierungs- und Instandhaltungszuschlag.

Die Richtwerte für eine angemessene Belegung hinsichtlich der Haushaltsgrößen und Wohnflächen in der dezentralen Unterbringung orientieren sich an den Grundlagen des Schlüssigen Konzeptes zu den Kosten der Unterkunft gem. SGB II und SGB XII in der Stadt Dessau-Roßlau.

Auf dieser Grundlage und unter Beachtung der Leitlinien des Landes Sachsen-Anhalt für die Unterbringung und sozialen Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern (RdErl. des MI vom 15. Januar 2013 - 34.11-12235/2-24.10.1.4.3) und dem Leitfaden zur Unterbringung von anerkannten Schutzsuchenden des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MIS vom 24. Januar 2018 – 35.12-12235.2-37) wurden nachstehende Unterbringungsformen kalkuliert:

- angemessene möblierte Wohnungen zur Unterbringung von Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden mit Kindern (mit Selbstversorgung) ohne Kellerräume,
- angemessene möblierte Wohnräume in Wohnungen zur Unterbringung von Einzelpersonen, getrennt nach Geschlecht, in Wohngemeinschaften bis zu drei Personen in einer Wohnung (Mitnutzung Bad, Küche und Selbstversorgung) ohne Kellerräume,
- möblierte Einzelwohnungen zur Unterbringung für Einzelpersonen im Ausnahmefall, wenn erhebliche gesundheitliche Störungen oder andere besondere Umstände von erheblicher Bedeutung eine Unterbringung in einer Wohngemeinschaft entgegenstehen (mit Selbstversorgung) ohne Kellerräume.

Diesen Unterbringungsformen wurden mögliche Familienkonstellationen bzw. Einzelpersonen zugeordnet.

Gebührensschuldner ist der Nutzer für die von ihm zugewiesene genutzte Unterkunft der dezentralen Unterbringung. Wird die Unterkunft der dezentralen Unterbringung von Familienverbänden oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften genutzt, so haften diese als Gesamtschuldner.

Für die Nutzer der Wohnungen der dezentralen Unterbringung, die Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch (SGB II) oder Zwölften Buch (SGB XII) erhalten, werden die Gebühren als Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen.

Für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die Kosten für die Unterbringung in den Wohnräumen/Wohnungen der dezentralen Unterbringung als Sachleistungen in Höhe der jeweils vergleichbaren Benutzungsgebühr erbracht.

